



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 56 41

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Schwalbe, Denise

E-MAIL SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 - Z 141

DATUM 24.02.2010

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4, 47829 Krefeld vom
20.09.2005 und anschließender Schriftverkehr

Gegenstand des o. a. Antrages ist die Beurteilung der

halbautomatischen Selbstladebüchse LuxDefTec, Modell „HSG 1“



Waffenbeschreibung:

Kaliber: 7,62mm x 51 (.308 Win),
Magazinkapazitäten: 2 und 10 Patronen,
Laufänge: 65 cm,
Waffenlänge mit Festschaft: 120 cm.

Die Schusswaffe wird mit einem Festschaft ausgeliefert.

Eine einschiebbare Schulterstütze (Schiebeschäft) wird als Zubehör angeboten.

Die Schusswaffe „HSG 1“ ist optisch und auch von ihrer Technik her mit den halbautomatischen Heckler und Koch Kriegswaffen-Modellen HK PSG 1 bzw. MSG 90 vergleichbar.

Da die beiden vorgenannten „Halbautomaten“ Weiterentwicklungen (Scharfschützenversionen) des vollautomatischen Sturmgewehres G 3 darstellen, müssen Details der Schusswaffe „HSG 1“ auch mit dem G 3 verglichen werden.

Die o. a. Kriegswaffen „G3“, „PSG 1“ und „MSG 90“ sowie die halbautomatische Selbstladebüchse „HSG 1“ verschießen Patronen im Kaliber 7,62 x 51 mm (.308 Win.). Ebenso sind alle diese Waffen Rückstoßlader mit feststehendem Lauf (Rohr) und einem beweglich abgestützten Rollenverschluss.

Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) vom „HSG 1“ werden neu und speziell für diese halbautomatische zivile Schusswaffe gefertigt. Die Schusswaffe „HSG 1“ ist nicht mit Teilen der Kriegswaffen aus der HK - Fertigung kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten). Aufgrund dieses Sachverhalts kann die Schusswaffe „HSG 1“ als Zivilversion der „HK PSG 1“ und „HK MSG 90“ bezeichnet werden.

Hersteller dieser Schusswaffe ist die Firma **LuxDefTec**, 38 rt de Luxembourg, L-8440 Steinfort.

Die Firma Waffen Schumacher, Krefeld, importiert diese Schusswaffe als Großhändler und vertreibt sie über den Waffenfachhandel.

Ergebnis:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein **berechtigtes Interesse** im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag der Firma Waffen Schumacher wird **anerkannt**.
3. Die **Kriegswaffeneigenschaft** der o. a. Schusswaffe wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie **verneint**.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie **"B"** gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu den obigen Anträgen angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

